

Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs

Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 27. Oktober 2011

1. Einleitung

Die Paratuberkulose des Rindes ist eine unheilbare Infektionskrankheit, die durch *Mycobacterium avium* spp. paratuberculosis (nachfolgend als MAP bezeichnet) hervorgerufen wird. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich über Kot, Milch und Kolostrum. Jungtiere bis zu einem Alter von 12 Monaten sind besonders empfänglich für eine Infektion. Infizierte Tiere erkranken in der Regel erst im fortgeschrittenen Alter und können somit den Erreger unerkannt beherbergen und verbreiten. Serologisch positive Tiere sind häufig starke Erregerausscheider.

Im Mittelpunkt der Bekämpfung stehen daher Maßnahmen zur Verhinderung von Neuinfektionen bei Jungtieren durch konsequente Umsetzung seuchenhygienischer Maßnahmen sowie die Identifizierung von möglichen Erregerausscheidern und deren Entfernung nach wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Senkung des Infektionsdruckes im Bestand.

Das Krankheitsbild der Paratuberkulose wird geprägt durch unstillbaren Durchfall, der zu einer fortschreitenden Abmagerung und letztendlich zum Tod führt.

Direkte Tierverluste, verkürzte Nutzungsdauer infizierter Tiere, Rückgang der Milchleistung sowie verminderte Schlachterlöse können in verseuchten Beständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Verlässliche Daten über die Verbreitung der Paratuberkulose liegen derzeit weder für Deutschland noch für Brandenburg vor.

2. Zielstellung

Ziel dieser Richtlinie ist die Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen mit Klinik zur Senkung der Seroprävalenz und Reduktion der wirtschaftlichen Schäden durch:

- Verhinderung der Infektion von Jungtieren durch hygienische und labordiagnostische Maßnahmen und
- Entfernung von Tieren mit serologisch nicht negativen Befunden aus dem Bestand oder Unterbrechung der Infektkette Kuh-Kalb durch hygienische und züchterische Maßnahmen.

3. Voraussetzungen für die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm

Eine Teilnahme am Bekämpfungsprogramm nach Maßgabe dieser Richtlinie ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Im Bestand treten durch Paratuberkulose verursachte klinische Erkrankungen auf.
- Der Erreger der Paratuberkulose wurde durch entsprechende Untersuchungen (PCR, mikrobiologische Anzucht) nachgewiesen.

Der Tierhalter legt dem zuständigen Amtstierarzt einen auf der Grundlage dieser Richtlinie mit Unterstützung des Referates V2 des LUGV (Task Force) erarbeiteten betriebsspezifischen Bekämpfungsplan zur Bestätigung vor, erfüllt die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement (Anlage 1) und bestätigt dies im Rahmen seiner Beitrittserklärung.

4. Beitrittsverfahren

Das Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose ist ein freiwilliges Programm.

Der Tierhalter erklärt seinen Beitritt schriftlich (Anlage 2) und verpflichtet sich mit der Beitrittserklärung, die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen durchzuführen und in regelmäßigen Abständen gegenüber dem zuständigen Amtstierarzt nachzuweisen.

5. Grundsätze für Bekämpfungsmaßnahmen im Bestand

5.1 Diagnostische Untersuchungen:

- Alle über 24 Monate alten Zuchtrinder, ausgenommen die bereits als Reagenten registrierten, sind einmal jährlich serologisch auf Antikörper gegen MAP zu untersuchen. Die Blutprobenentnahme kann mit den jährlichen BHV1-Blutproben gekoppelt werden.
- Im Bestand auftretenden Durchfallerkrankungen, die länger als 5 Tage bestehen, sind durch Untersuchung einer Kotprobe auf MAP mittels Anzucht oder PCR diagnostisch abzuklären.

Die Entnahme der Proben ist von einem Tierarzt durchzuführen.

5.2 Maßnahmen bei Tieren mit positiven oder fraglichen serologischen Befunden:

Tiere mit serologisch nicht negativen Befunden (Reagenten) werden zusätzlich gekennzeichnet und der serologische Status wird im Bestandsregister hinterlegt. Der Tierhalter sollte diese Tiere sowie deren weibliche Nachzucht spätestens vor der nächsten Besamung der Schlachtung zuführen
oder
im Falle einer Milchkuh bei deren weiterer Nutzung diese mit Sperma von Mastrassenbulln besamen lassen.

5.3 Nachweispflichten:

Mit Beitritt zum Bekämpfungsprogramm ist der Tierhalter verpflichtet:

- die Einhaltung der im Rahmen des betriebsspezifischen Bekämpfungsprogramms festgelegten Maßnahmen zur Hygiene und zum Herdenmanagement durch mindestens 1 x jährlich vom Amtstierarzt durchgeführte Kontrollen gemäß der Checkliste der Anlage 3 nachzuweisen und
- die Untersuchungsergebnisse zu dokumentieren.

6. Überwachung, Kontrolle, Anleitung

Das Bekämpfungsverfahren unterliegt der Überwachung durch die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter.

Die Überwachung beinhaltet:

- die Dokumentation der an dem Bekämpfungsverfahren teilnehmenden Betriebe,
- die Kontrolle der Einhaltung der im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten hygienischen Maßnahmen,
- die regelmäßige Durchführung der angewiesenen diagnostischen Untersuchungen,
- die Feststellung der 12-Monats-Seroprävalenz wie folgt:

$$\frac{\text{Anfangsbestand} + \text{Endbestand im 12-Monatszeitraum}}{2} = \text{Grundgesamtheit}$$

$$\frac{\text{Anzahl der Reagenten} \times 100}{\text{Grundgesamtheit}} = \text{12-Monats-Prävalenz}$$

Das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt kontrolliert einmal jährlich die Einhaltung der im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Maßnahmen, ermittelt die 12-Monats-Seroprävalenz und bestätigt dies gegenüber der Tierseuchenkasse (Anlage 4).

Die Task force/Tierseuchenbekämpfungsdienste des Landes Brandenburg beraten auf Anforderung der Amtstierärzte bekämpfungswillige Betriebe. Sie wirken außerdem bei der Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Schulung der Tierärzte mit.

Das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erstellt jährlich Berichte und Analysen zum Fortgang der Bekämpfung.

7. Kosten

Die Kosten, die im Rahmen des Bekämpfungsverfahrens anfallen, trägt gemäß § 23 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 2. März 1993 (GVBl. I S. 58) der Tierhalter, soweit diese nicht von anderen Kostenträgern übernommen werden. Die Tierseuchenkasse Brandenburg übernimmt im Rahmen ihrer Beihilfesatzung die nach dieser Richtlinie jährlich anfallenden Laborgebühren nach Vorlage der amtstierärztlichen Bescheinigung gemäß Anlage 4 für den jeweiligen Bestand.

8. Außerkrafttreten

Der Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz vom 10. April 2006 (ABl. S. 336) tritt außer Kraft.

gez. Dr. Reimer
(Landestierarzt)

Anlage 1

Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement

Zur Unterbrechung von Infektionsketten sind durch den Tierhalter vor Beitritt zum Bekämpfungsprogramm sowie während des Bekämpfungsverfahrens im Betrieb mindestens nachfolgend genannte Maßnahmen umzusetzen:

1. in einem Milchviehbetrieb:

- Abkalbung in gereinigten und desinfizierten Einzelboxen,
- sofortige Trennung des Kalbes von der Mutter nach der Geburt,
- keine Vertränkung von Mischkolostrum an Kälber,
- Tränkung der Aufzuchtkälber mit handelsüblichen Milchaustauschern oder mit Vollmilch, die über 30 Minuten auf 74 Grad Celsius erhitzt wurde,
- räumlich getrennte Haltung der Aufzuchttiere im ersten Lebensjahr von Kühen, (Insbesondere muss durch Wechsel von Schuhwerk und Arbeitskleidung der Kontakt der Kälber/Jungrinder zum Kot der Kühe unterbunden werden.)
- getrennte Haltung von Rindern und anderen Wiederkäuern (Schafe/Ziegen),
- Auftriebsverbot für Aufzuchttiere auf Weideflächen, die in den letzten 12 Monaten durch Milchkühe oder Schafe beweidet wurden,
- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt,
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

2. in einem Betrieb mit Mutterkuhhaltung:

Abweichend von den in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sind in Betrieben mit Mutterkuhhaltung folgende Maßnahmen zur Erregerverdünnung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung durchzuführen:

- Verbringungsverbot für über 2 Jahre alte Tiere aus Herden, in denen Paratuberkulose nachgewiesen wurde, in eine andere Herde desselben Betriebes oder eines anderen Betriebes,
- Getrennte Haltung von Rindern und anderen Wiederkäuern,
- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt,
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern sind nur gestattet, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

Anlage 2

Name, Anschrift des Tierhalters

Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt

**Beitrittserklärung
zum Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose**

Hiermit schließe ich mich dem freiwilligen Verfahren zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen gemäß der „Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen Brandenburgs vom 27.Oktober 2011“ an.

Ich bestätige, dass in meinem Rinderbestand die in Anlage 1 der genannten Richtlinie aufgelisteten Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Weiterhin verpflichte ich mich, in meinem Rinderbestand die Bekämpfungsmaßnahmen der Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen einzuhalten.

Es ist mir bekannt, dass die Tierseuchenkasse Brandenburgs gewährte finanzielle Beihilfen zurückfordert, wenn ich die Rahmenbedingungen der oben genannten Richtlinie nicht einhalte.

Die tierärztliche Beratung/Betreuung meines Bestandes erfolgt durch:

Name, Adresse des Tierarztes

Wohnort, Datum

Unterschrift

Anlage 3**Checkliste zur Kontrolle der Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement****1. für Milchviehbetriebe****Abkalben:**

ja nein

- Ein getrennter Abkalberaum, in dem die trächtigen Kühe getrennt von anderen Rindern abkalben können, ist vorhanden.
- Der Abkalberaum wird ausschließlich für trächtige Kühe genutzt.
- Die Abkalbung erfolgt in Einzelboxen. Vor jeder Abkalbung werden diese gründlich gereinigt und desinfiziert.
- Die Kälber werden auf einem sauberen Unterboden auf einer dicken, sauberen Einstreuschicht (möglichst Strohschicht) oder auf einer desinfizierten Matte geboren.
- Die Kälber werden nach der Geburt sofort von der Mutter getrennt und separat aufgestallt.

Kälberaufzucht bis zur Entwöhnung:

Ja nein

- Kälber erhalten ausschließlich Biestmilch der eigenen Mutter oder Biestmilch von einer Kuh, die Paratuberkulose-negativ getestet wurde.
- Es wird kein Mischkolostrum verwendet.
- Kälber erhalten nach der Biestmilchperiode ausschließlich Milchaustauscherprodukte oder Vollmilch, die über 30 Minuten auf 74 Grad Celsius erhitzt wurde.
- Tränkgefäße werden nach jeder Fütterung gründlich mit sehr heißem Wasser (min. 65°C) gereinigt.
- Die Kälber dieser Altersgruppe sind getrennt (in einem eigenen Stall oder einer abgeschlossenen Abteilung) von Rindern, die älter als zwei Jahre sind, untergebracht. Dadurch ist ein direkter Tierkontakt oder ein Kontakt mit Kot oder Dung von anderen Rindern unmöglich.
- Vor dem Betreten der Kälberabteilung werden durch das Betreuungspersonal die Kleidung und das Schuhwerk gewechselt. Diese Wechselkleidung und dieses Schuhwerk werden ausschließlich bei der Versorgung der Kälber getragen.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, werden niemals auf Weideflächen aufgetrieben, die in den letzten 12 Monaten von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) oder Schafen beweidet wurden.
- Kälber, die jünger als 3 Monate alt sind, gehen niemals mit Rindern, die älter als zwei Jahre sind, oder Schafen auf eine gemeinsame Weide.

Kälberaufzucht nach der Entwöhnung:

ja nein

- Kälber werden vom Entwöhnungsalter bis zum Alter von 12 Monaten getrennt von Rindern untergebracht, die älter als 2 Jahre sind, wodurch ein direkter Tierkontakt mit Kot oder Mist anderer Tiere unmöglich ist (eigner Stall oder getrennte Abteilung).
- Vor dem Betreten des Jungtierstalls oder der Jungtierabteilung wechselt das Betreuungspersonal die Kleidung und das Schuhwerk. Die Wechselkleidung und das entsprechende Schuhwerk werden ausschließlich bei der Versorgung der Jungtiere getragen.
- Die Jungrinder, die jünger als 12 Monate alt sind, bleiben im Stall.
- Jungtiere dieser Altersstufe werden niemals auf Weideflächen aufgetrieben, die in den letzten 12 Monaten von älteren Rindern (älter als 2 Jahre) oder Schafen beweidet wurden.
- Jungtiere dieser Altersstufe gehen niemals mit Rindern, die älter als zwei Jahre sind, oder Schafen auf eine gemeinsame Weide.

Tierzukauf

ja nein

- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt.
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

2. für Mutterkuhhaltungen**Allgemeine Maßnahmen**

ja nein

- Mutterkühe und deren Nachzucht verbleiben in einer Herdengruppe. Es findet kein Wechsel zwischen den Herdengruppen statt.
- Über 2 Jahre alte Rinder aus Herden, in denen Paratuberkulose nachgewiesen wurde, werden nicht in eine andere Herde desselben Betriebes oder eines anderen Betriebes verbracht.
- Die Haltung der Rinder erfolgt getrennt von anderen Wiederkäuern.

Tierzukauf

ja nein

- Tierzukäufe von unter 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für das Muttertier ein negativer serologischer Einzeltierbefund vorliegt.
- Tierzukäufe von über 24 Monate alten Rindern erfolgen nur, wenn für diese negative serologische Einzeltierbefunde vorliegen.

Ort, Datum der Kontrolle

Unterschrift Hof-tierarzt

Unterschrift Tierhalter

Eine Kopie des Fragebogens verbleibt beim Tierhalter.

Anlage 4

Amtstierärztliche Bestätigung

Im Betrieb

Name, Anschrift des Tierhalters

wurden im Rahmen der jährlich durchzuführenden amtlichen Kontrolle:

1. Keine Verstöße gegen die im betriebsspezifischen Bekämpfungsplan festgelegten Hygienemaßnahmen und Maßnahmen zum Herdenmanagement festgestellt.
2. Die angewiesenen Untersuchungen regelmäßig durchgeführt.
3. Die 12-Monats-Seroprävalenz ist erstmalig festgestellt / im Vergleich zum Vorjahr gesunken.*

Ort, Datum

Unterschrift Amtstierarzt

* nicht zutreffendes streichen